

# Gesetzes- u. Verordnungsblatt

## der Evang. Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 3. Dezember

1986

### Inhalt:

	Seite		Seite
<b>Kirchliche Gesetze</b>			
Kirchliches Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes	151	Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes Visitationsordnung	152
Kirchliches Gesetz über die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Hardheim-Höpfingen	152	<b>Entschließung der Landessynode</b> Änderung der Entschließung der Landessynode über die Betreuung der Kriegsdienstverweigerer und Zivildienstpflichtigen	154

## Kirchliche Gesetze

### Kirchliches Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes

Vom 16. Oktober 1986

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Das kirchliche Gesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsrechtsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden und im Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69) wird wie folgt geändert:

Es wird ein neuer § 12a eingefügt mit folgendem Wortlaut:

#### „§ 12a

Verfahren im Falle einer finanziellen Notlage

Werden im Falle einer finanziellen Notlage der Landeskirche besoldungsrechtliche Maßnahmen beschlossen, tritt die Arbeitsrechtliche Kommission unverzüglich zusammen, um über die Auswirkungen für die Vergütungen der Angestellten und Arbeiter zu beraten und zu beschließen. Für das weitere Verfahren gilt § 12 Abs. 4 dieses Gesetzes.“

#### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 25. November 1986

**Der Landesbischof**

Dr. Klaus Engelhardt

**Kirchliches Gesetz über die Errichtung  
einer Evangelischen Kirchengemeinde  
Hardheim-Höpfingen**  
Vom 13. Oktober 1986

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Es wird eine Evangelische Kirchengemeinde Hardheim-Höpfingen mit Sitz in Hardheim errichtet, deren Kirchspiel die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Hardheim (mit Ausnahme des Ortsteils Gerichtstetten) und Höpfingen (bisher kirchliche Nebenorte der Evangelischen Kirchengemeinde Walldürn) sowie den Ortsteil Steinfurt der Stadt Kilsheim umfaßt.

(2) Die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Hardheim und Höpfingen sowie der Ortsteil Steinfurt der Stadt Kilsheim werden damit aus dem Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemeinde Walldürn ausgegliedert.

§ 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Hardheim-Höpfingen wird dem Evangelischen Kirchenbezirk Adelsheim zugeteilt.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 25. November 1986

**Der Landesbischof**  
Dr. Klaus Engelhardt

**Kirchliches Gesetz zur Änderung  
des kirchlichen Gesetzes Visitationsordnung**  
Vom 14. Oktober 1986

Die Landessynode hat die nachstehende Änderung der Visitationsordnung als kirchliches Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das kirchliche Gesetz Visitationsordnung vom 27. Oktober 1967 (GVBl. S. 81) wird wie folgt geändert:

1. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

(1) Die Bezirksvisitation gilt dem Kirchenbezirk als einer eigenständigen Lebens- und Dienstgemeinschaft.

(2) Bei der Visitation des Kirchenbezirks will die Landeskirche dem Kirchenbezirk und allen, die darin einen Dienst und eine Verantwortung haben, bei der Erfüllung ihres Auftrages sowie bei der Beurteilung und Weiterentwicklung ihrer Arbeit helfen. Zugleich informiert sich die Kirchenleitung über besondere Aufgaben und Einrichtungen im Kirchenbezirk durch den Besuch von einzelnen Gemeinden und diakonischen Einrichtungen.

(3) Die Bezirksvisitation soll sich bemühen, ökumenische Beziehungen anzuregen und zu pflegen, sowie die Öffentlichkeitsverantwortung der Kirche durch entsprechende Veranstaltungen und Gespräche wahrzunehmen.“

2. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

(1) Die Kirchenbezirke werden in der Regel alle sechs Jahre visitiert.

(2) Visitor ist der Landesbischof; er kann im Einzelfalle ein theologisches Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates oder einen Prälaten mit seiner Vertretung beauftragen.

(3) Der Visitor beruft für jede Visitation eine Visitationskommission. Dieser gehören jeweils an:

1. drei Mitglieder der Landessynode, darunter in der Regel der Präsident der Landessynode,
2. ein Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates, in der Regel der jeweilige Gebietsreferent.

(4) Der jeweilige Prälat nimmt mit beratender Stimme an der Visitation teil.

(5) Bei Bedarf beruft der Visitor zur Teilnahme an der Visitation mit beratender Stimme weitere Personen mit besonderen Fachkenntnissen, insbesondere Mitglieder der Landessynode oder Mitarbeiter des Evangelischen Oberkirchenrates.

(6) Die Mitglieder des Landeskirchenrates können mit beratender Stimme an der Visitation teilnehmen.“

3. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

(1) Mindestens ein Jahr vor Beginn der Visitation vereinbart der Visitor mit dem Bezirkskirchenrat den Zeitplan und die einzelnen Veranstaltungen. Schon bei der Vorbereitung der Visitation ist jeweils zu bedenken und abzusprechen, ob der Schwerpunkt der Visitation mehr im Blick auf innerkirchliche Probleme und Fragen gesetzt wird oder ob die Außenbeziehungen kirchlicher Arbeit verstärkt einbezogen werden sollen.

(2) Mindestens neun Monate vor Beginn der Visitation benachrichtigt das Dekanat die haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter im Kirchenbezirk, sowie die Leiter der in die Visitation mit einbezogenen Werke, Einrichtungen, Verbände und

Personalgemeinden im Kirchenbezirk von der Visitation und ihren einzelnen Veranstaltungen. Die Gemeindepfarrer verständigen die in der Gemeinde tätigen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter.“

4. Die Absätze 1 und 2 des § 22 erhalten folgende Fassung:

„(1) Zur Vorbereitung der Visitation und Unterrichtung der Visitationskommission legt das Dekanat dem Visitor spätestens sechs Wochen vor der Visitation namens des Bezirkskirchenrates einen Bericht vor. Dieser soll die besonderen Probleme in den Aufgabenbereichen des Kirchenbezirks sowie die Erwartungen und Fragen des Bezirkskirchenrates im Blick auf die anstehende Visitation zusammenfassen. Dieser Bericht ist den Mitgliedern der Visitationskommission mindestens vier Wochen vor der Visitation vom Visitor zuzustellen.“

(2) Die Berichte der Dienste und Werke auf der Bezirksebene sowie einzelner Mitarbeiter können vom Bezirkskirchenrat beigelegt oder vom Visitor angefordert werden. Sie sind ebenfalls mindestens vier Wochen vor der Visitation den Mitgliedern der Visitationskommission zuzustellen. Der Bezirkskirchenrat kann eine Stellungnahme dazu abgeben.“

5. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Zur Visitation des Kirchenbezirks gehören in der Regel:

1. Gottesdienste in den Gemeinden des Kirchenbezirks, auch als zentrale Gottesdienste für benachbarte Gemeinden oder für den Kirchenbezirk. Sie werden nach Möglichkeit von Mitgliedern der Visitationskommission sowie von weiteren ordinierten Mitarbeitern des Evangelischen Oberkirchenrates und Mitgliedern der Landessynode gehalten. Mit den Gottesdiensten soll eine Gemeindeversammlung oder ein Predignachgespräch verbunden werden. Dabei sollen bestimmte Anliegen der Landeskirche und der Gemeinde zur Sprache kommen.
2. Die persönliche Aussprache mit dem Dekan sowie mit dem Dekanstellvertreter und dem Schuldekan.
3. Die Besprechung mit dem Bezirkskirchenrat. An dieser Besprechung sollen auch die im Kirchenbezirk wohnenden Mitglieder der Landessynode teilnehmen.

Gegenstand der Besprechung sind insbesondere die Darstellung des Bezirkskirchenrates, die Darstellung der Dienste und Werke auf Bezirksebene und die darin aufgezeigten Probleme und Erwartungen.

Eine Aussprache über den Dienst des Dekans und des Schuldekans ist Teil dieser Besprechung. Sie findet in Abwesenheit der Betroffenen statt. Über Beschwerden und Beanstandungen sind der Dekan oder Schuldekan noch vor Beendigung der Visitation zu unterrichten. Gleichzeitig ist ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Darüber hinaus wird nach Möglichkeit auch sonst den Pfarrern, den anderen Mitarbeitern und den Mitgliedern des Bezirkskirchenrates Gelegenheit zur Führung oder Vereinbarung von Einzelgesprächen mit Mitgliedern der Kommission gegeben.

4. Die Besprechung mit Vertretern der haupt- und nebenamtlichen Dienste des Kirchenbezirks (Dekanatsbeirat und Konvent der Bezirksdienste, Grundordnung § 99 und § 100). Dabei sollen schwerpunktartig einzelne Aufgabenbereiche des Kirchenbezirks in ihren Möglichkeiten, Schwierigkeiten und Erwartungen zur Aussprache gestellt werden.
5. Eine Veranstaltung aus dem Arbeitsbereich des Schuldekans. Dabei sollen die kirchlichen und staatlichen Religionslehrer und die Verantwortlichen der Schulaufsicht und die Schulleitungen angemessene Begegnungsmöglichkeiten mit der Visitationskommission erhalten.
6. Die Prüfung der Dekanatsverwaltung im Rahmen der Geschäftsordnung für Dekanate. Die Prüfung der Vermögens- und Finanzverwaltung sowie die Inspektion der kirchlichen Gebäude kann vor der Visitation durch die zuständigen Stellen geschehen. Das Ergebnis wird zur Visitation vorgelegt.“

6. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Je nach Erfordernis und entsprechend der zeitlichen Möglichkeiten treten als weitere Veranstaltungen hinzu:

1. Ein Pfarrkonvent. Dieser soll den Mitgliedern der Visitationskommission die Möglichkeit geben, Zielsetzungen und Entscheidungen der Landeskirche zu erläutern und umgekehrt den beteiligten Pfarrern ermöglichen, ihre besonderen Fragen, Schwierigkeiten und Anliegen zu äußern.
2. Treffen der Vertreter der Ältestenkreise des Kirchenbezirks, eine Tagung der Bezirkssynode, eine Zusammenkunft der nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter oder eine sonstige öffentliche Veranstaltung. Dafür sollten jeweils eine besondere Schwerpunktthematik oder ein zentrales praktisches Anliegen zum Gegenstand der Behandlung gewählt werden. Es soll auch über Vorgänge und Planungen in der Landeskirche sowie in der EKD und Ökumene gesprochen und Gemeindegliedern Gelegenheit zu Fragen und Anregungen gegeben werden.

3. Besuch einzelner Gemeinden sowie kirchlicher, insbesondere diakonischer Einrichtungen, Werke und Verbände, Personalgemeinden und sonstiger rechtlich selbständiger Dienststellen, die für den Kirchenbezirk und die Menschen von besonderer Bedeutung sind.
4. Einladung von Berufsgruppen, die im Kirchenbezirk von besonderer Bedeutung oder durch eine entsprechende Entwicklung besonders betroffen sind.
5. Begegnung mit Vertretern der Öffentlichkeit.
6. Begegnung mit Vertretern anderer Kirchen und kirchlicher Gemeinschaften."

7. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Nach Abschluß der Visitation, möglichst innerhalb von drei Monaten, erläßt der Visitor im Einvernehmen mit der Visitationskommission einen Visitationsbescheid für den Kirchenbezirk sowie je einen persönlichen Visitationsbescheid für den Dekan und den Schuldekan."

8. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

Der Visitationsbescheid für den Kirchenbezirk ist von dem Dekan alsbald in einer Sitzung des Bezirkskirchenrates bekanntzugeben und zu erörtern. In der nächsten Pfarrkonferenz und auf der nächsten Tagung der Bezirkssynode ist der Visitationsbescheid vom Dekan vorzulegen und Gelegenheit zur

Aussprache zu geben. Soweit sich der Bescheid mit einzelnen Ämtern und Personen, Organen, Einrichtungen und Werken eingehender befaßt, ist diesen vom Dekan ein Auszug aus dem Bescheid zu übermitteln."

9. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

Der Evangelische Oberkirchenrat prüft, ob aus der Visitation Folgerungen für andere Kirchenbezirke oder für einzelne Einrichtungen oder Arbeitsgebiete zu ziehen sind und ob durch die Visitation zutage getretene Probleme der Landessynode vorgelegt werden sollen. Er tritt gegebenenfalls nach angemessener Zeit mit dem Kirchenbezirk in eine Fühlungnahme darüber ein, welche Erfahrungen dort bei der Auswertung der Visitationsergebnisse gemacht worden sind."

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.
- (2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt und ermächtigt, die Visitationsordnung neu bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 25. November 1986

**Der Landesbischof**

Dr. Klaus Engelhardt

## Entschließung der Landessynode

### Änderung der Entschließung der Landessynode über die Betreuung der Kriegsdienstverweigerer und Zivildienstpflichtigen

Vom 16. Oktober 1986

Entschließung der Landessynode über die Betreuung der Kriegsdienstverweigerer und Zivildienstpflichtigen vom 7. Mai 1982 (GVBl. S. 142) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I Ziffer 2.3 erhält folgende Fassung:

„Die ordinierten Diener am Wort (Pfarrer, Pfarrdiakone, Pfarrvikare) sind für ihren Dienstbereich kirchliche Beauftragte im Sinne des § 11 Abs. 2 des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes. Das gleiche gilt für die Religionslehrer, Gemeindediakone und Jugendreferenten.“

2. In Abschnitt I Ziffer 2.4 werden im 1. Satz anstelle der Worte „§ 26 Abs. 8 des Wehrpflichtgesetzes“ die Worte „§ 11 Abs. 2 des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes“ und anstelle der Worte „der Beratungsstelle“ die Worte „des Beirates“ eingefügt.
3. In Abschnitt I Ziffer 2.4 wird ein neuer zweiter Satz eingefügt, der lautet:  
„Die Beauftragung erfolgt jeweils auf die Dauer von 6 Jahren.“
4. In Abschnitt III wird das Wort „Beratungsstelle“ jeweils durch das Wort „Beirat“ ersetzt und in Ziffer 1 Satz 2 folgender neuer Satz angefügt: „Die Berufung erfolgt jeweils auf die Dauer von 6 Jahren.“